
Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (PrakO – mPVD)

02.07.2021

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz - BbgPolHG vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO vom 2. September 2020 (GVBl. II Nr. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2020 hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 30. November 2020 folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungen- und Geltungsbereich, Pflichten
- § 2 Ziele des Berufspraktikums
- § 3 Dauer und Inhalt des Berufspraktikums
- § 4 Praktikumsdienststellen
- § 5 Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung
- § 6 Leistungsförderung und –bewertung
- § 7 Befugnisse der Auszubildenden
- § 8 Ausstattung und Bewaffnung
- § 9 Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung
- § 10 Evaluation
- § 11 Übergangsvorschrift
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 – Allgemeine Übersicht über das Berufspraktikum

Anlage 2 – Nachweisheft Berufspraktikum

Anlage 3 – Leistungsbewertung

Anlage 4 – Protokoll zum Zwischengespräch

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich, Pflichten

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung und Bewertung des Berufspraktikums (fachpraktische Ausbildung) der Auszubildenden für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes.
- (2) Sie gilt für die Auszubildenden, die Praktikumsdienststellen, die Hospitationsstellen sowie die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (HPol).
- (3) Die Auszubildenden sind verpflichtet, an dem Berufspraktikum sowie an polizeilichen Einsätzen im Rahmen des Praktikums teilzunehmen. Dabei haben sie mit hohem persönlichen Engagement ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zielbewusst weiterzuentwickeln.

§ 2

Ziele des Berufspraktikums

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist, die Auszubildenden zu befähigen, die Aufgaben in den vorgesehenen Funktionen des mittleren Polizeivollzugsdienstes professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (2) Das Berufspraktikum soll den Auszubildenden zudem ermöglichen, das in der bisherigen Ausbildung erworbene Wissen sowie die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Handlungsfeldern der polizeilichen Praxis anzuwenden und zu festigen. Dabei sollen die Auszubildenden weitere fachpraktische Kompetenzen erwerben.
- (3) Das Berufspraktikum stellt eine enge Beziehung zwischen den fachtheoretischen und den fachpraktischen Lehrveranstaltungen an der HPol sowie der polizeilichen Praxis her.

§ 3

Dauer und Inhalt des Berufspraktikums

- (1) Das im vierten Ausbildungssemester integrierte Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von 16 Wochen. Mindestens 12 Wochen werden im Wachdienst absolviert.
- (2) Im Berufspraktikum nehmen die Auszubildenden unter Anleitung an der praktischen polizeilichen Aufgabenerfüllung im Wachdienst teil. Sie werden kontinuierlich an eine zunehmend selbstständige Aufgabenerfüllung herangeführt, insbesondere im Rahmen
 - der Einsatzbewältigung im Wachdienst (einschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben als Streifenbeamtin bzw. Streifenbeamter),
 - der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung,
 - der Anzeigenaufnahme und des Sicherungsangriffs im Ersten Angriff und
 - der Bekämpfung der Straßenkriminalität und der Hauptunfallursachen.

Die konkreten fachpraktischen Ausbildungsinhalte und -ziele ergeben sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 1).

(3) Zu Beginn des Berufspraktikums absolvieren die Auszubildenden das zweiwöchige Praxistraining „Geschlossene Einheiten“. Dieses wird durch die Bereitschaftspolizeiabteilung durchgeführt. Im Rahmen dieses Praxistrainings lernen die Auszubildenden grundlegende Einsatzaufgaben der Direktion Besondere Dienste mit dem Schwerpunkt der Bereitschaftspolizeiabteilung kennen. Zudem absolvieren sie entsprechende Übungen.

(4) Im Berufspraktikum können Auszubildende eine bis zu zwei Wochen andauernde Hospitation in anderen polizeilichen Dienststellen des Landes Brandenburg durchführen, sofern entsprechende Angebote zur Verfügung stehen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Hospitation soll der Vertiefung von Fachkenntnissen in speziellen polizeilichen Bereichen dienen.

§ 4

Praktikumsdienststellen

(1) Praktikumsdienststellen sind die Polizeiinspektionen. Dies gilt nicht für das Praxistraining „Geschlossene Einheiten“ und für Hospitationen, die nicht in der Polizeiinspektion durchgeführt werden können.

(2) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel am Sitz der jeweiligen Polizeiinspektion.

§ 5

Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung

(1) Die HPol ist für die Ziele, die Inhalte und die Organisation des Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes verantwortlich.

(2) Die Leiterinnen bzw. der Leiter der Polizeiinspektionen und der Organisationseinheiten, in denen das Berufspraktikum und die Hospitation nach § 3 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt werden, sind die Praktikumsverantwortlichen und gewährleisten die Durchführung des Berufspraktikums oder der Hospitation. Sie bestimmen fachlich, persönlich und pädagogisch geeignete Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des mittleren oder gehobenen Dienstes als Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer.

(3) Die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer gewährleisten, dass den Auszubildenden die vorgesehenen Inhalte des Berufspraktikums in Abhängigkeit von der polizeilichen Lage angeboten werden, um die definierten Ziele erreichen zu können. Dies setzt insbesondere in der Anfangsphase die kontinuierliche und persönliche Anleitung der Auszubildenden voraus. Soweit es für eine effektive fachpraktische Ausbildung zweckmäßig ist, können die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer unter Beibehaltung ihrer vollen Verantwortung andere Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Dienstbereichs zeitweilig mit in die Durchführung des Berufspraktikums der Auszubildenden einbeziehen.

(4) Die Praktikumsdienststellen und die HPol unterrichten sich gegenseitig und unverzüglich über Angelegenheiten, die das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums negativ beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für Ausfallzeiten von Auszubildenden.

(5) Die Auszubildenden sind in dienstliche Abläufe der Praktikumsdienststelle einzugliedern. Dies schließt unter anderem die Teilnahme am Dienstsport, an Trainings und am Dienstunterricht ein. Während des Berufspraktikums führen die Auszubildenden ein Nachweisheft (Anlage 2).

(6) Die HPol weist nach vorheriger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium die Auszubildenden der jeweiligen Praktikumsdienststellen zu (Zuweisungsverfügung). Die Zuweisungsverfügung enthält auch notwendige Angaben zu Hospitationen. Die HPol übermittelt den Praktikums- und ggf. Hospitationsdienststellen, welche Auszubildenden zu Beginn des Berufspraktikums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und weist auf einschlägige Schutzvorschriften für jugendliche Auszubildende hin.

§ 6

Leistungsförderung und -bewertung

(1) Die Auszubildenden sind während des Berufspraktikums hinsichtlich ihrer Eignung und der Leistungen von den Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern kontinuierlich nach Maßgabe der Kriterien (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3) zu fordern, zu fördern und über ihren Leistungsstand zu informieren.

(2) Zur Hälfte des Berufspraktikums ist durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer mit der bzw. dem Auszubildenden ein Zwischengespräch über den bisherigen Praktikumsverlauf und die bisherige Leistungseinschätzung (unter Beachtung der Anlage 1 und 3) zu führen.

(3) Zum Abschluss des Berufspraktikums nimmt die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eine Bewertung (Anlage 3) anhand des Notenmaßstabes gemäß § 8 Absatz 1 PAPO vor. Bei der Bewertung sind die gezeigten Leistungen, die fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen und die Rückmeldungen der Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eröffnet der bzw. dem Auszubildenden in einem Abschlussgespräch die Bewertung und erläutert sie.

(4) Das Abschlussgespräch ist gemäß Anlage 3 zu dokumentieren. Das Zwischengespräch wird unter Beachtung der Anlage 3 und gemäß der Anlage 4 dokumentiert. Auf Antrag der bzw. des Auszubildenden oder der Praktikumsbetreuerin bzw. des Praktikumsbetreuers kann ein Vertreter der HPol zum Zwischen- bzw. Abschlussgespräch hinzugezogen werden. Auf Wunsch der bzw. des Auszubildenden ist eine Vertrauensperson einzubeziehen.

(5) Für Hospitationszeiten und das Praxistraining „Geschlossene Einheiten“ finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. Eine formlose Leistungseinschätzung kann vorgenommen werden.

(6) Die Leistungsbewertung gemäß Absatz 3 ist nach Beendigung des Berufspraktikums an die Ausbildungsleitung der HPol zu übersenden.

§ 7

Befugnisse der Auszubildenden

- (1) Im Berufspraktikum sind die Auszubildenden befugt, als Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Landes Brandenburg unter Anleitung die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse insbesondere auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung unter den Einschränkungen gemäß Absatz 2 wahrzunehmen.
- (2) Die Auszubildenden sind keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG und haben keine Befugnisse, die diese Eigenschaft voraussetzen.
- (3) Die Auszubildenden sollen an eine zunehmend selbstständige Arbeitsweise herangeführt werden. Die Prüfung, insbesondere der gefertigten Vorgänge, erfolgt durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer.
- (4) Die Auszubildenden dürfen entsprechend ihrer an der HPol erworbenen Zertifikate und Berechtigungen eigenverantwortlich polizeiliche Einsatzmittel und Messtechnik im Berufspraktikum einsetzen.
- (5) Die planmäßige Verwendung der Auszubildenden als Einsatzkräfte bei der Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen ist unzulässig.

§ 8

Ausstattung und Bewaffnung

- (1) Die Auszubildenden tragen während des Berufspraktikums grundsätzlich Uniform. Sie werden durch die HPol gemäß den jeweils gültigen Vorschriften mit der Dienstuniform und persönlicher Ausrüstung ausgestattet.
- (2) Dienstpistole, Magazine, Einsatzmunition, Digitalfunkgerät und die Patrone für das Reizstoffsprühgerät erhalten die Auszubildenden von der jeweiligen Praktikumsdienststelle für die Dauer des Berufspraktikums. Sofern dienstlich erforderlich, erhalten die Auszubildenden zusätzlich ein gesondertes Holster.
- (3) Außerhalb des Dienstes sind die Dienstpistole, die Magazine, die Einsatzmunition, das Reizstoffsprühgerät und der EKA sicher in der Praktikums- bzw. Hospitationsdienststelle aufzubewahren.
- (4) Die Auszubildenden werden unmittelbar zu Beginn des Berufspraktikums durch die Praktikumsdienststelle über das Führen und Verwahren der Dienstpistole, der Einsatzmunition, des Reizstoffsprühgerätes und des EKAs aktenkundig belehrt.

§ 9

Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung

(1) Während des Berufspraktikums wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die HPol im Benehmen mit der Praktikumsdienststelle.

(2) Die Auszubildenden sollen das Berufspraktikum mit einem ausgeglichenen Arbeitszeitkonto beenden.

(3) Die durch das Berufspraktikum entstehenden Ansprüche auf Gewährung von Trennungsgeld, Reisekostenvergütung und Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden durch die Auszubildenden beantragt und über die HPol an die Abrechnungsstelle weitergeleitet. Die abgeleisteten Dienstzeiten sind durch die Auszubildenden mit Bestätigungsvermerk der Praktikums- und ggf. Hospitationsdienststelle nachzuweisen. Dies gilt nicht für das Praxistraining „Geschlossene Einheiten.“

§ 10

Evaluation

Das Berufspraktikum unterliegt einer ständigen Evaluation. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden dem Polizeipräsidium zurückgemeldet und im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der HPol und dem Polizeipräsidium ausgewertet.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg über die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 6. Juli 2018 gilt für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 2020 ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und nicht in einen nachfolgenden Jahrgang umgesetzt werden, weiter.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg über die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 6. Juli 2018 außer Kraft. § 11 bleibt hiervon unberührt.

Oranienburg, 02.07.2021

Dr. Wagner
Präsidentin